

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer / die Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) schliesst sich mit Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mit entsprechender Anmeldung in der E-Finance-Plattform der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) der PostFinance Vorsorgestiftung 3a (nachfolgend Stiftung) an. Zur Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder der Anmeldung in der E-Finance-Plattform von PostFinance berechtigt sind Personen, die der Stiftung von PostFinance vermittelt wurden. Der Vorsorgenehmer ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto 3a (nachfolgend Vorsorgekonto) bei der Stiftung berechtigt. Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos

Die Stiftung eröffnet und führt im Auftrag des Vorsorgenehmers ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto. Ein Vorsorgekonto wird nur Vorsorgenehmern eröffnet, deren Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich ist. Davon ausgenommen sind US-Personen (Personen mit Nationalität, Domizil- und/oder Korrespondenzadresse oder Steuerpflicht in den USA), mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, für welche eine Kontoeröffnung allgemein nicht zulässig ist. Schliesst der Vorsorgenehmer mehr als eine Vorsorgevereinbarung mit der Stiftung ab, darf die Summe der jährlichen Einlagen den maximal einbezahlbaren Betrag gemäss Ziffer 5 nicht überschreiten. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3. Kundendaten und Datenschutz

Die Stiftung verpflichtet sich, das Bundesgesetz über den Datenschutz einzuhalten und die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werden- den Personendaten geheim zu halten, zu schützen und ausschliesslich zu dem Zweck zu verwenden, für den sie bekannt gegeben worden sind. Die Stiftung verpflichtet sich, allen Mitarbeitenden sowie Dritten, die im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung tätig werden, die Einhaltung dieser Pflichten zu überbinden. Auskunft darüber, wie die Stiftung Personendaten bearbeitet, ist in der Datenschutzerklärung der Stiftung unter postfinance.ch/dse-3a zu finden. Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung, Dritte, namentlich die UBS Switzerland AG und andere UBS Konzerngesellschaften in der Schweiz (nachfolgend UBS), beizuziehen. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass Dritte zu diesem Zweck Einsicht in die ihn betreffenden Kundendaten nehmen können. Auskunft darüber, wie UBS Personendaten bearbeitet, ist in der Datenschutzerklärung von UBS unter ubs.com/pn-ch zu finden. Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung, PostFinance beizuziehen und ihr sämtliche Daten des Vorsorgenehmers zur Verfügung zu stellen. PostFinance darf diese Daten zur Kundenpflege sowie für Marketingzwecke, auch hinsichtlich weiterer Dienstleistungen oder

Produkte, verwenden. Auskunft darüber, wie PostFinance Personendaten bearbeitet, ist in der Allgemeinen Datenschutzerklärung von PostFinance unter postfinance.ch/dse zu finden. Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

4. Einzahlungen

Einzahlungsberechtigt ist, wer über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügt. Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Einzahlungen können nach Massgabe der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen vom Einkommen abgezogen werden. Für die steuerrechtliche Situation im Einzelfall ist der Vorsorgenehmer verantwortlich. Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung so frühzeitig zugehen, dass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

5. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlichen steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Zu berücksichtigen ist dabei Ziffer 2 des Reglements. Die Stiftung verzinst das Vorsorgeguthaben zu dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Der aktuelle Zinssatz für das Vorsorgekonto kann in jeder Poststelle, in jeder PostFinance-Filiale, beim Kundendienst von PostFinance oder im Internet unter postfinance.ch nachgefragt werden.

6. Fondsanlagen

Der Vorsorgenehmer mit Wohnsitz Schweiz kann die Stiftung über einen Vertriebskanal von PostFinance beauftragen, auf seine Rechnung zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos Anteile von nicht institutionellen («Retail»)-Anteilsklassen des Anlagefonds PF Pension zu kaufen bzw. verkaufen. Dabei kann die Stiftung für die Investition einen Mindestbetrag pro Anlagefonds vorsehen, welcher bei der Auftragserteilung ersichtlich ist. Schüttet der Anlagefonds PF Pension einen Ertrag aus, wird dieser umgehend in Anteile desselben Anlagefonds reinvestiert. Die Fondsanlagen entsprechen den Anlagevorschriften der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Für den in Anlagefonds investierten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Mindestrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Vorsorgenehmer, die als US-Person gelten, dürfen keine Fondsanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Anlagefonds halten, fordert sie diese auf, die Fondsanlagen innert 60 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung, unabhängig vom Marktumfeld, den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen Vorsorgekonto gut.

7. Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende allenfalls von ausländischen Behörden (z.B. US-Steuerbehörde)

auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

8. Ordentliche Vorsorgedauer

Die ordentliche Dauer der Vorsorgevereinbarung endet, wenn der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rententalter gemäss Art. 21 AHVG erreicht hat, in jedem Fall aber bei seinem Tod. Der Bezug der Altersleistungen kann höchstens fünf Jahre über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer der Stiftung gegenüber nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das Vorsorgekonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Falls der Vorsorgenehmer bei Ablauf der Vorsorgedauer Anteile am Anlagefonds PF Pension hält, kann er im Erlebensfall verlangen, dass diese auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Depot der Produkte Selfservice Fonds oder Fondsberatung Basis von PostFinance (beide nachfolgend Depot von PostFinance genannt) übertragen werden. Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der ordentlichen Dauer der Vorsorgevereinbarung bzw. bei weiterführender Erwerbstätigkeit bei deren Aufgabe, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters, Instruktionen oder sind diese Instruktionen nicht umsetzbar, ist die Stiftung oder PostFinance, im Auftrag der Stiftung, berechtigt, allfällige vorhandene Anteile am Anlagefonds PF Pension, unabhängig vom bestehenden Marktumfeld, auf Rechnung des Vorsorgenehmers zu verkaufen und die fällig gewordene Leistung auf ein auf diesen lautendes Privatkonto bei PostFinance zu übertragen. Zur Sicherstellung der gesetzlich regulierten Auszahlung berechtigt der Vorsorgenehmer PostFinance, der Stiftung ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Privatkonto oder Depot bei PostFinance mitzuteilen. Sollte kein Privatkonto vorhanden sein, ist die Stiftung oder PostFinance, im Auftrag der Stiftung, berechtigt, zu diesem Zweck im Namen des Vorsorgenehmers ein Privatkonto bei PostFinance zu eröffnen. Im Todesfall verkauft die Stiftung allfällige Anlagefonds, unabhängig vom Marktumfeld, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers hat und schreibt den Erlös dem Vorsorgekonto gut. Nicht geltend gemachte Ansprüche verfallen mit dem Ablauf der Verjährungsfrist an die Stiftung.

9. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters die Auflösung der Vorsorgevereinbarung, den Übertrag der Anteile am Anlagefonds PF Pension auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Depot von PostFinance und/oder die Auszahlung des Vorsorgeguthabens zu verlangen.

Der vorzeitige Bezug des Vorsorgeguthabens und die Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Begehrens des Vorsorgenehmers, gegebenenfalls mit der Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners, nur in folgenden Fällen möglich:

a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversi-

cherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;

- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform im Rahmen der beruflichen Vorsorge verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- f) bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum;
- g) bei Erwerb und Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungs Zwecken (Buchstaben f und g) können bis fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. In den Fällen gemäss Ziff. 9 Abs. 2 lit. a), c), d), kann der Vorsorgenehmer wählen, ob allfällige Anteile am Anlagefonds PF Pension, die die Stiftung für Rechnung des Vorsorgenehmers erworben hat, auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Depot von PostFinance zu übertragen oder ob die Anteile verkauft werden sollen. Die entsprechenden Instruktionen sind im Rahmen des Auszahlungsantrags zu erteilen. Bei einem vorzeitigen Bezug gemäss Ziff. 9 Abs. 2 lit. b), e), f) und g) erteilt die Stiftung den Auftrag, die für Rechnung des Vorsorgenehmers gekauften Anteile am Anlagefonds PF Pension, unabhängig vom Marktumfeld, zu verkaufen.

10. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Vorsorgeguthaben inklusive des Erlöses aus dem Verkauf allfälliger Anlagefonds PF Pension wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 8 bzw. 9 fällig und die gemäss Ziffer 11 begünstigte Person hat gegenüber der Stiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/oder soweit in Ziffer 8 und 9 vorgesehen, auf Übertrag der Anteile am Anlagefonds PF Pension auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Depot von PostFinance. Die Übertragung von Anteilen am Anlagefonds PF Pension und/oder die Überweisung des auf dem Vorsorgekonto vorhandenen Vorsorgeguthabens hat gemäss Ziff. 8 zu erfolgen. Für Auszahlungen gemäss Ziffer 9 Buchstaben c) bis g) ist bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern die schriftliche Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners notwendig. Der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei einer Auszahlung werden allfällige Fondsanlagen bei der Stiftung auf den Auszahlungstermin hin in benötigten Umfang, unabhängig vom Marktumfeld, verkauft. Beantragt der Begünstigte die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens auf einen bestimmten Zeitpunkt, so ist dieser massgebend für die Veräusserung allfälliger Fondsanlagen.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR nach vorgängigem Verkauf von auf Rechnung des Vorsorgenehmers erworbenen Anteilen am Anlagefonds PF Pension zu hinterlegen. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens und/oder der Übertrag von Anteilen am Anlagefonds PF Pension auf ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Depot von PostFinance unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei quellensteuerpflichtigen Auszahlungen wird die Quellensteuer abgezogen.

Sämtliche Leistungen der Stiftung werden auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht.

Für Alters- und Todesfallleistungen sowie für Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 BVV 3, die nach Erhalt aller notwendigen Angaben nicht fristgerecht überwiesen werden, gilt als Verzugszins der jeweils aktuell anwendbare Zins der Stiftung mit einem Zuschlag von 0.5%. Die Ausrichtung des Verzugszinses richtet sich nach OR.

Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Stiftung haftet für allfällige Verluste infolge Kursdifferenzen, Spesen usw. nicht und empfiehlt zu diesem Zweck, die Überweisung auf ein in Schweizer Franken geführtes Privatkonto von PostFinance oder auf ein Bankkonto zu veranlassen.

11. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte / der eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 führte, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Stiftung gegenüber schriftlich den Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer der Stiftung schriftlich keine anderslautende Verteilung mitgeteilt hat, stehen mehreren Berechtigten der einzelnen Kategorien gemäss Ziffern 2-5 untereinander stets Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

Wird bei der Begünstigtenordnung die Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens im Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Bei später eingereichten Meldungen besteht gegenüber der Stiftung kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Ist die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Stiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Stiftung nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Das Vorsorgeguthaben wird spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 BVG sowie ab dem Todeszeitpunkt nicht mehr verzinst.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

12. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung des dem Vorsorgenehmer zustehenden Vorsorgeguthabens sind vor Fälligkeit nichtig (Art. 39 BVG). Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ausführungen: Für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das selbstgenutzte Wohneigentum des Vorsorgenehmers gelten die Artikel 30b BVG, 331d OR und die Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 sinngemäss. Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners notwendig. Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehepartner / dem eingetragenen Partner ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

13. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind PostFinance mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab. Der Vorsorgenehmer ist dafür besorgt, dass der Kontakt zwischen ihm und der Stiftung aufrechterhalten werden kann.

14. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Stiftung an den Vorsorgenehmer erfolgen schriftlich an die letzte gemeldete Adresse oder via E-Finance-Plattform von PostFinance und gelten damit als rechtsgültig zugestellt. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung neben den üblichen Belegen jeweils jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

15. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Bei Anschluss an die Stiftung via E-Finance findet die Prüfung anhand des von PostFinance übermittelten Unterschriftsbilds statt. Den aus dem Nichtkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, es sei denn, die Stiftung bzw. die für sie handelnden Personen haben die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Hat sich der Vorsorgenehmer der Stiftung via E-Finance und ohne physische Unterschrift der Vorsorgevereinbarung angeschlossen, gelten für die Legitimationsprüfung sowie die damit zusammenhängenden Haftungsfragen die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen digitales Leistungsangebot von PostFinance entsprechend.

16. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist an die Stiftung zu richten. Ausgenommen sind Adressänderungen, die gemäss Ziffer 13 an die PostFinance zu richten sind.

17. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben. Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement. Ergänzend zum Reglement können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn solche Bestimmungen aus den anwendbaren Formularverträgen hervorgehen.

18. Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Vermögensauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen, vorbringen. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden einzustehen hat.

19. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind im Gebührenreglement unter postfinance.ch/vorsorgen-information ersichtlich.

20. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Basel. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände. Informationen zur Umsetzung des Finanzdienstleistungsgesetzes (u.a. zur Bewilligung von PostFinance sowie die Kontaktangaben der Aufsichtsbehörde und der Ombudsstelle) sind unter postfinance.ch/fidleg verfügbar.

21. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt per 14. August 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 16. Mai 2022.